

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Von Seiten der Leitung des Jugendamtes wird immer wieder mitgeteilt, dass es bei der Alternative Kindertagespflege eine Deckelung auf 25 Stunden Grundbedarf im Gegensatz zur Betreuung in Kindergärten gebe, die in der entsprechenden Satzung entschieden und festgeschrieben sei. Bitte, zitieren Sie die Stelle in der Satzung.**

Bei Kindern zwischen einem und drei Jahren stellt das Jugendamt Wipperfürth den bedarfsunabhängigen Grundanspruch auf Förderung und Bildung der Kinder mit einem Betreuungsumfang von 25 Stunden pro Woche sicher.

Das Gutachten von Frau Janna Beckmann aus 8/2015 vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) stützt die Auffassung des Jugendamtes, dass eine Halbtagsbetreuung von mindestens vier Stunden ausreicht, um den Kindern eine verlässliche und kontinuierliche Form der Betreuung im Rahmen der Tagespflege zu bieten. „Der Grundanspruch muss einen solchen Zeitrahmen umfassen, der einer Förderung von Kindern iSd §§ 22 ff SGB VIII besonders gerecht wird (Meysen/Beckmann Rechtsanspruch U3 Rn. 129 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder in der Tagesgruppe zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres, die an fünf Tagen halbtags betreut werden, besonders gut in die Betreuung integrieren (BMFSFJ Kinderbetreuung in Tagespflege 186, 202; Landschaftsverband Rheinland/ Haug-Schnabel ua 23) und dementsprechend von der Förderung profitieren können. Der Umfang der Betreuung dürfte daher mindestens vier Stunden täglich umfassen. Den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe steht aber frei, das Regelangebot in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine längere tägliche Förderungsdauer zu ermöglichen.“ Das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth folgt der Auffassung des DIJuF und geht davon aus, dass ein täglicher Betreuungsumfang von 5 Stunden ausreicht, um den kindbezogenen Bedarf zu decken. (Quelle: Der zeitliche Umfang der Kindertagesbetreuung, Themengutachten TG-1171, DIJuF Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten 1. Auflage 2015)

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage der Hansestadt Wipperfürth wird von einer Erweiterung des Grundanspruchs über 25 Stunden hinaus Abstand genommen.

Zu der Ausgestaltung des Grundanspruchs gibt es keine Festlegung des Jugendhilfeausschusses. Vielmehr handelt es sich um Auslegung der Vorschriften der §§ 22 ff. SGB VIII. Solange es keine anders lautende Rechtsprechung zu dieser Frage gibt, steht dieser Vorgehensweise nichts entgegen, sondern entspricht der üblichen Verwaltungspraxis, unbestimmte Rechtsbegriffe mit Inhalt zu füllen.

Ebenso enthält auch die aktuell gültige Satzung diesbezüglich keine explizite Regelung.

- 2. Das Sozialgesetzbuch sieht als wichtige Aufgabe des Jugendamtes eine Beratung der Eltern der zu betreuenden Kinder und eine individuelle Einzelfalllösung vor. Wie wird diese Beratungsverpflichtung in Wipperfürth umgesetzt und mit welchem Personal (Qualifikationen etc.).**

Beratung und Vermittlung der Eltern und Tagespflegepersonen im Jugendamt Wipperfürth erfolgt durch:

Frau Puschmann, Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Fragen der Finanzen

Frau Eck, Aquse, Ansprechpartnerin für Eltern und Tagespflegepersonen, Vermittlung, Beratung, Organisation von Fortbildungen für TPP etc.

Frau Beiwinkel, Frau Schmidtke, Beratung und Ausstellung der Pflegerlaubnis

Herr Mantsch, Fachkraft bei Kindeswohlgefährdung 8a

Frau Fehling, Krankheitsvertretung

- 3. Die im Jugendhilfeausschuss (voraussichtlich) beschlossene Elternbeitragstabelle für die Kinderbetreuung sieht auch die Möglichkeit vor, dass Eltern sich für ein Angebot 25 Stunden entscheiden können. Bitte, listen Sie uns auf, in welchem Kindergarten welche Angebote diesbezüglich zur Zeit bestehen.**

Zurzeit werden in folgenden Kindertagesstätten 25 Stunden-Betreuung angeboten:

1. Kath. Kindertagesstätte St. Raphael, Kreuzberg

2. Städt. Kindertagesstätte Dohrgauler Spatzen

3. Johanniter Kindertagesstätte Wirbelwind

4. Kath. Kindertagesstätte Klosterberg

5. Kath. Kindertagesstätte Don Bosco

6. Ev. Kindertagesstätte Klaswipper

7. AWO Kindertagesstätte Erna-Schmitz, Gartenstraße

8. DRK Kindertagesstätte „Rasselbande“

9. Kath. Kindertagesstätte St. Anna, Hämmern

- 4. Die aktuell diskutierte Elternbeitragstabelle sieht von den Kosten her bezogen auf die einzelne Stunde Betreuungsleistung eine Begünstigung der Angebote**

35 Stunden und 45 Stunden vor. Welche Begründung gibt es von der Beitragsgestaltung her, dass man diese Angebote gegenüber dem Angebot 25 Stunden deutlich günstiger gestaltet? Besonders vor dem Hintergrund, dass immer jüngere Kinder betreut werden (U3).

Bis zum 31.07.2008 konnten Eltern in den Kindertagesstätten zwischen Regelplätzen (bis zu 35 Stunden-Betreuung vormittags und nachmittags, ohne Mittagsbetreuung und ohne Mittagessen) und Ganztagsplätzen (bis zu 45 Stunden-Betreuung von morgens bis zum Nachmittag mit Mittagessen) entscheiden. Die Ganztagesplätze waren streng reglementiert und nicht alle Bedarfe konnten abgedeckt werden.

Nach einer Pilotphase mit der Betreuung der sogenannten „Blocköffnungszeiten“ zwischen 7.00 bis 14.00 Uhr, stellte sich ein sehr hoher Bedarf gerade für diese Zeiten heraus.

Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes zum 01.08.2008 sollte ein bedarfsgerechteres Angebot eingeführt werden. Die Wahl zwischen bis zu 25-, bis zu 35- und bis zu 45-Stunden Betreuung wurde eingeführt. Die 25-Stunden-Betreuung, die es bisher nicht gab, wurde von Anfang an von allen Fachleuten und auch der Politik sehr kontrovers diskutiert. Die Befürchtung, dass Eltern sich aus finanziellen Gründen die Förderung ihrer Kinder mit mehr als 25 Stunden nicht leisten würden oder könnten, führte dazu, dass sich im Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Wipperfürth vom 05.12.2007 alle Anwesenden einig waren, eine Beschlussempfehlung zur Elternbeitragsatzung auszusprechen, die u.a. folgende Vorgabe hat:
„die Betreuungszeit von 25-Stunden soll nur geringfügig günstiger sein, damit Eltern nicht aus Kostengründen auf Betreuungszeit verzichten müssen.“ (Zitat des Protokolls der Sitzung des Unterausschuss JHP vom 05.12.2007)

In der Ratssitzung vom 18.12.2007 wurde diese Elternbeitragstabelle beschlossen (V/2007/267), die mit geringfügigen Änderungen, seit dem 01.01.2009 gültig ist. Aus den Beiträgen der Regelplätze wurden die Beiträge der 35 Stunden-Betreuung, die Beiträge der Ganztagesplätze wurden in die Rubrik der 45 Stunden-Betreuung umgesetzt. Die Elternbeiträge für die 25 Stundebetreuung wurden neu zugefügt.

5. Zu Frage 4): Wie wird sichergestellt, dass trotz des ökonomischen Anreizes, die jeweils höhere Stundenzahl zu buchen, das Kindeswohl und die Individualität des Kindes Berücksichtigung findet (Beratung?)? Auch hier besonders bezogen auf die Kinder U3.

Wie unter Punkt 3. ausgeführt, bieten 9 der 14 Kindertagesstätten in Wipperfürth auch ein Angebot mit einer Betreuung unter 25 Stunden an. Bei der Anmeldung der Eltern in den Kindertagesstätten können die Eltern ein bedarfsgerechtes Angebot wählen.

In Zeiten der Vollbeschäftigung zeigt sich in der Beratung der Eltern allerdings, dass viele Eltern, auch der Kinder unter 3 Jahren, berufstätig sind oder wieder werden möchten und nicht mit einer 25-Stunden-Betreuung auskommen.

Die Eltern melden ihre Kinder und deren Betreuungsbedarf in der gewünschten Kindertagesstätte an. Dementsprechend müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Kindertagesstätten das Angebot an den Bedarfen der Familien

ausrichten (Kinderbildungsgesetz § 3a Abs. 3). Ein Wechsel der Betreuungszeiten innerhalb des Kindergartenjahres ist nach dem jetzigen Finanzierungssystem der Kindertagesstätten nur sehr bedingt möglich, da die Betreuungszeiten des Kindes mit den Personalstunden gekoppelt sind.

6. Wie stellt die Jugendamtsleitung sicher, dass dem Gesetz folgend eine Gleichbehandlung von Kindergarten und Kindertagespflege gewährleistet ist?

Das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sieht bei Kindertagesstätte und Kindertagespflege einen eigenständigen Bildungsauftrag (§ 3 KiBiz). Das Kinderbildungsgesetz präzisiert den Bildungsauftrag sowohl der Tageseinrichtungen für Kinder als auch gleichrangig den Bildungsauftrag von Kindertagespflege. Im § 22.3 SGB VIII wird der übereinstimmende Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege benannt.

Beide Betreuungsangebote weisen aber eigene Strukturen und Rahmenbedingungen auf:

Die Tageseinrichtung für Kinder ist ein institutionelles Angebot mit dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt nach § 45 SGB VIII.

Die Kindertagespflege hingegen ist ein Angebot mit einem familienähnlichen bzw. familiennahen Charakter nach § 43 SGB VIII und wird durch das örtlich zuständige Jugendamt verantwortet. Das Jugendamt achtet darauf, dass die beiden Systeme unabhängig voneinander ihre qualitätsorientierten Angebote vorhalten können.

Eine Gleichbehandlung erfolgt schon daher, dass die Eltern auf ihr Wunsch- und Wahlrecht für Kinder bis 3 Jahre hingewiesen werden. Es ist und bleibt Elternwille, für welche Betreuungsform sie sich entscheiden. Entweder sie bevorzugen für die Bildung und Förderung ihrer Kinder eine individuelle, familienähnlich Betreuung oder sie entscheiden sich für eine institutionelle Betreuung.

Schon die finanzielle Ausgestaltung sieht nach dem Gesetz eine andere Systematik vor. (Siehe Frage 8.)

7. Wie ist aktuell das notwendige Vertretungsmodell im Bereich der Kindertagespflege gestaltet, wenn die Tagespflegeperson vorübergehend bzw. längerfristig ausfallen?

In Wipperfürth ist die Krankheitsvertretung in der Kindertagespflege durch die Kooperation mit der städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ und den Tagespflegepersonen gewährleistet.

Eine Erzieherin der städt. Kindertagesstätte steht anteilig für die Krankheitsvertretung in der Tagespflege zur Verfügung. Sie besucht die Tagespflegestellen regelmäßig, um den Kontakt zu den Kindern für eine Vertretungssituation zu halten.

Ebenso könnten die Tagespflegepersonen mit ihren Kindern die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie nehmen dort Angebote der Einrichtung wahr und nutzen beispielsweise dessen Außengelände. Dadurch lernen die Tageskinder nicht nur die Einrichtung kennen, sondern können auch Kontakte zu anderen Kindern knüpfen.

Die Kinder, die mit der Fachkraft durch Kooperation und Besuche in der Tagespflegestelle vertraut sind, könnten bei Erkrankung der Tagespflegeperson in der Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ betreut werden. Vorgesehen ist, dass eine Vertretung für eine Woche stattfinden kann. Sollte die Tagespflegeperson für einen längeren Zeitraum erkrankt sein, wird eine andere Tagespflegestelle gesucht.

Die Kinder bleiben bei diesem Modell der notwendigen Vertretung zwar nicht in der gewohnten Umgebung, im optimalen Fall jedoch in ihrer gewohnten Kindergruppe. Bei älteren Kindern birgt es ebenfalls die Chance, gegebenenfalls den Übergang von der Kindertagespflege in die institutionelle Kinderbetreuung zu erleichtern.

Zum 31.07.2016 soll eine Evaluation des Vertretungsmodells durchgeführt werden, um nötige Veränderungen/Verbesserungen vornehmen zu können.

Eventuell lässt sich das Modell nach der Evaluierung auch auf andere Kindertagesstätten oder Familienzentren in freier Trägerschaft übertragen.

8. Es wird immer wieder von Seiten der Jugendamtsleitung betont, dass die Kindertagespflege aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird. Bitte erläutern Sie, wie insgesamt sowohl Kindergärten als auch Tagespflege über Fördersysteme mit welchen Beträgen finanziert werden.

Die Finanzierung der Kinderbetreuung ergibt sich aus dem Kinderbildungsgesetz des Landes NRW. Für die Kindertagesstätten ist die Finanzierung in den § 19 bis § 21 mit Anlage zu § 19 gesetzlich festgeschrieben. Die Zahlen wurden im Jugendhilfeausschuss am 11.03.2015 in einem Vortrag ausführlich erläutert (Vortragsunterlage siehe Anlage 2).

Die Landesförderung der Kindertagespflege ist in § 22 beschrieben. Sie beträgt 758 € pro Jahr pro Kind.

Anlagen:

1 - Anfrage

2 – Vortragsunterlage